

#### Besonderes/Details

- <sup>1</sup> **AG** Steuerbefreit sind Stiefkinder und unter bestimmten Voraussetzungen ebenso Pflegekinder.
- <sup>2</sup> **AR** Steuerbefreit sind Stief- und Pflegekinder.
- <sup>3</sup> **AI** Stiefkinder sind den Nachkommen gleichgestellt. Pflegekinder nach zwei Jahren Pflegeverhältnis.
- <sup>4</sup> **BS** Steuerbefreit sind die Pflegekinder.
- <sup>5</sup> **BE** Steuerbefreit sind Stiefkinder und unter bestimmten Voraussetzungen ebenso Pflegekinder.
- <sup>6</sup> **FR** Die aufgeführten Steuersätze beziehen sich nur auf die kantonale Steuer. Viele Gemeinden erheben zusätzlich eine kommunale Steuer. Sie beträgt bis 70 % der kantonalen Steuer.
- <sup>7</sup> **GE** Nicht anwendbar, sofern Erblasser oder Schenker nach Aufwand besteuert wird (Aufwandbesteuerung). In diesem Fall liegt der Steuersatz zwischen 2 und 12 %.
- <sup>7a</sup> **GE** Darüber hinaus werden «centimes additionnels» erhoben. 2017: 110 % des angegebenen Satzes.
- <sup>8</sup> **GL** Inklusive Bausteuer. Sie beträgt aktuell 15 %. Adoptivkinder sind steuerbefreit.
- <sup>9</sup> **GR** Die aufgeführten Steuersätze beziehen sich nur auf die kantonale Schenkungssteuer und auf die kantonale Nachlasssteuer. Diverse Gemeinden erheben zusätzlich eine kommunale Schenkungssteuer/Erbschaftssteuer. Die kommunale Steuer kann bei Empfängern des elterlichen Stammes und bei Lebenspartnern max. 5 % sowie bei übrigen Begünstigten max. 25 % betragen. Steuerbefreit sind Stief- und Pflegekinder.
- <sup>10</sup> **JU** Nicht anwendbar, sofern Erblasser oder Schenker nach Aufwand besteuert wird (Aufwandbesteuerung). In diesem Fall beträgt die Steuer 3,5 %.
- <sup>11</sup> **LU** Keine Steuern auf Kantonebene. Jede Gemeinde kann aber eine Nachkommen-Erbschaftssteuer erheben; diese beträgt maximal 2 %. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt.
- <sup>11a</sup> **LU** Schenkungen innert fünf Jahren vor dem Tod werden mit der Erbschaftssteuer belegt.
- <sup>12</sup> **NE** Gilt auch für nach kantonalem Recht registrierte Partner mit einer Mindestdauer von zwei Jahren.
- <sup>12a</sup> **NE** Schenkungen der letzten fünf Jahre vor dem Erbgang werden berücksichtigt.
- <sup>13</sup> **NW** Steuerbefreit sind Stief-, Pflege- und Schwiegerkinder sowie Stief-, Pflege- und Schwiegereltern.
- <sup>14</sup> **SG** Steuerbefreit sind Stief- und Pflegekinder.
- <sup>15</sup> **SH** Steuerbefreit sind Stiefkinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen Pflegekinder.
- <sup>16</sup> **SO** Pro Nachlass fallen (zusätzlich) 8–12 ‰ Nachlasssteuer an.
- <sup>17</sup> **TG** Nachkommen gleichgestellt sind Stiefkinder sowie Pflegekinder nach mind. 7-jährigem Familienpflegeverhältnis.
- <sup>18</sup> **TI** Pro Nachlass sind Bank-/Sparguthaben im Wert von CHF 50'000 steuerfrei.
- <sup>19</sup> **VD** Die aufgeführten Steuersätze beziehen sich nur auf die kantonale Steuer. Viele Gemeinden erheben zusätzlich eine kommunale Steuer. Sie beträgt bis 100 % der kantonalen Steuer.
- <sup>19a</sup> **VD** Bei Enkeln beträgt die Freigrenze lediglich CHF 10'000.
- <sup>20</sup> **ZG** Steuerbefreit sind Stiefkinder und -eltern.
- <sup>21</sup> **Partnerschaftsgesetz:** In allen Kantonen sind die eingetragenen Partner dem Ehegatten gleichgestellt und somit steuerfrei.  
**Hinweis:** Für in eheähnlicher Gemeinschaft lebende gemischtgeschlechtliche Paare (Konkubinats) gilt in vielen Kantonen ein besonderer Tarif. Siehe Definition rechts.

#### Definition Lebenspartner<sup>22</sup> im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

- AG** Personen, die mit der zuwendenden Person mindestens fünf Jahre in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben.
- AR** Nichtverheiratete Lebenspartner mit mindestens fünf Jahren ununterbrochener Hausgemeinschaft, sofern die verstorbene Person zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen oder Gemeinschaftlichkeit der Mittel bestanden hat.
- AI/GE/SG/SH/SO/TG/TI/UR/VD/VS** Lebenspartner nicht erwähnt, fällt also unter «andere Personen».
- BL** Personen, die mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und am gemeinsamen Wohnsitz gelebt haben.
- BS** Personen, die mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren im gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerlichem Wohnsitz gelebt haben.
- BE** Personen, die mit der zuwendenden Person mindestens zehn Jahre in Wohngemeinschaft (gleicher steuerrechtlicher Wohnsitz) gelebt haben.
- FR** Personen, die mit der zuwendenden Person mindestens zehn Jahre in Wohngemeinschaft (gleicher steuerrechtlicher Wohnsitz) gelebt haben.
- GL** Lebenspartner in eheähnlichem Verhältnis, die mindestens fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
- GR** Keine gesetzliche Definition für Lebenspartner auf kantonaler Ebene. Kommunale Unterschiede vorbehalten.
- JU** Lebenspartner, die während mindestens zehn Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt haben.
- LU** Ununterbrochene und umfassende Lebensgemeinschaft auch gleichen Geschlechts während mindestens zwei Jahren vor dem Tod.
- NE** Lebenspartner, die während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt haben. Siehe zudem Fussnote 12.
- NW** Personen, die während mindestens fünf Jahren am gleichen Wohnsitz in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben.
- UR** Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todes mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Erblassern oder Schenkern gelebt haben.
- ZG** Keine gesetzliche Definition. Die Steuerverwaltung verlangt eine faktische Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren sowie weitere Voraussetzungen.
- ZH** Lebenspartner, die während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt zusammengelebt haben.



#### CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100  
 CH-8070 Zürich  
[credit-suisse.com](http://credit-suisse.com)

Dieses Dokument wurde zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger erstellt. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieses Dokuments wird keine Gewähr gegeben, und es wird jede Haftung für Verluste abgelehnt, die sich aus dessen Verwendung ergeben können. Das vorliegende Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültigen Fassung) abgegeben werden. Dies gilt ebenso für andere Jurisdiktionen, ausgenommen wo in Einklang mit den anwendbaren Gesetzen.  
 Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

# Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer Stand 1. Januar 2017

